

**Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)  
für zwei Windvorrangzonen  
auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmtal  
im Kreis Viersen**

Im Auftrag von:

Gemeinde Schwalmtal

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz  
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter  
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)  
Gudenauer Busch 2  
53343 Wachtberg  
Tel.: 02 28 – 9 32 45 18  
Email: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, 04. Dezember 2017

## **Vorbemerkung**

Bei der Artenschutzprüfung Stufe I, der so genannten ASP I (Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren), wird durch eine überschlägige Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden die verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten anschließend eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II, die so genannte ASP II, erforderlich.

Im ersten Arbeitsschritt, der **Vorprüfung des Artenspektrums**, wird geprüft, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Vorhabensgebiet und in dessen Wirkraum aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW hat für Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Abschichtungsprozesses eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzprüfung im Sinn einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Es handelt sich dabei um die so genannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands (z.B. „Allerweltsarten“) bei den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ vor allem in Form von Messtischblatt-Quadranten bezogenen Zusammenstellungen.

Im zweiten Arbeitsschritt, der **Vorprüfung der Wirkfaktoren**, wird geklärt, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Zu beachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Zu prüfen ist, inwieweit diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

Als mögliche Ergebnisse der ASP I sind zu erwarten:

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten. Fazit: Das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Fazit: Das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Artenschutzprüfung Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird. Fazit: Das Vorhaben ist unzulässig; ggf. müssen Alternativlösungen gewählt werden.

## Veranlassung

Die Gemeinde Schwalmtal beabsichtigt zur Übernahme in den Flächennutzungsplan (FNP) auf dem Gemeindegebiet die Ausweisung von zwei Windvorrangzonen [im Folgenden als Windpotenzialflächen (WPF) bezeichnet], die zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) geeignet erscheinen. Zur Überprüfung der Eignung dieser WPF oder von Teilen davon für die Nutzung von Windenergie wird eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt, bei der für die in Frage stehenden Flächen geklärt wird, welche Bedeutung sie für die zu berücksichtigende Fauna besitzen, und inwieweit durch das beabsichtigte Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden standardmäßig die verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten ausgewertet, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen können. Als Informationsquellen dienen vor allem die im Internet verfügbaren Daten des LANUV [Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)], die allerdings meistens nur relativ grobe Informationen zur Verbreitung dieser Arten auf Basis der Messtischblatt-(MTB-) Quadranten liefern. Darüber hinaus können im vorliegenden Fall auch die Ergebnisse einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) zur aktuellen Verbreitung von planungsrelevanten und Windenergie-sensiblen Arten im 1000 m-Umkreis von geplanten WEA-Standorten in den beiden WPF genutzt werden (Denz in Vorbereitung), wodurch sich flächenmäßig eine komplette Abdeckung der WPF sowie eine weitreichende von deren Umgebung mit sehr konkreten Angaben zur Verbreitung von planungsrelevanten und Windenergie-sensiblen Arten ergibt (vergleiche dazu die Karte in der Anlage). Außerdem wurden die Untere Naturschutzbehörde im Kreis Viersen sowie der NABU Kreisverband Heinsberg e.V. nach entsprechenden Angaben befragt.

Der Fokus richtet sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf Vertreter aus der Artengruppe der Vögel, die nach MULNV & LANUV (2017) als Windenergie-sensibel gelten. Die übrigen planungsrelevanten Vogelarten brauchen hier nicht weiter berücksichtigt zu werden. Dies gilt auf der FNP-Ebene auch für die Fledermäuse, für die im Allgemeinen als einzige weitere Artengruppe artenschutzrechtliche Konflikte durch die Anlage und/oder den Betrieb von WEA auftreten können. Denn gemäß MULNV & LANUV (2017) können artenschutzrechtliche Konflikte mit Windenergie-sensiblen Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden, und somit auf der nachgelagerten Ebene der ASP Stufe II bei der Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von geplanten WEA innerhalb der WPF bewältigt werden, sobald die genauen Standorte der WEA und deren Typ bekannt sind. Vom Vorliegen eines Regelfalls kann an dieser Stelle ausgegangen werden, da es keine belastbaren Hinweise insbesondere auf Quartierstandorte mit einer großen Ansammlung von Tieren innerhalb der WPF und in deren nahen Umgebung gibt, so dass von vornherein nicht mit signifikant erhöhten Flugbewegungen und einem entsprechenden Gefährdungsrisiko von Fledermäusen zu rechnen ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse kann eine ausreichend verlässliche Prognose zur Eignung der WPF aus artenschutzrechtlicher Sicht getroffen werden. Ggf. muss eine Verringerung der aktuellen Kulisse der WPF akzeptiert werden. Auch Betriebseinschränkungen sind denkbar.

## **Wirkraum**

Die Flächen der beiden auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmtal ausgewiesenen WPF, „Ungerath“ im Süden und „Dilkrath“ im Norden, umfassen sowohl Offenland, im Fall der südlichen WPF aber auch Waldflächen, wobei nach der gängigen Praxis im Flachland in Nordrhein-Westfalen davon auszugehen ist, dass letztere nicht als Standorte für die Errichtung und den Betrieb von WEA verfügbar sein werden.

Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht generell auch für den über den Vorhabensort, d.h. den unmittelbaren Standort der WEA, hinausgehenden Nah- und Fernbereich, so dass auch dieser bei der ASP I betrachtet wird. Für die Abgrenzung dieses so genannten Eingriffsraumes, in dem erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können, sind im Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017) artspezifische Größenempfehlungen als regulärer Wirkraum angegeben (vergleiche auch Tabelle 1). Unter Berücksichtigung der hier potenziell und aktuell vorkommenden Windenergie-sensiblen Vogelarten – betroffen sind ausschließlich Brut- und keine Rastvogelarten (vergleiche Tabelle 1) – ist dabei von unterschiedlich großen Wirkräumen auszugehen, die regulär ein maximal 1000 m großes Umfeld um die geplanten WPF annehmen.

Grundsätzlich können die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auch (noch) über den Raum erheblicher Beeinträchtigungen (Eingriffsraum) hinausreichen, sofern für bestimmte Vogelarten mit besonders ausgedehnten Aktivitätsräumen (z.B. Greifvögel wie Rotmilan und Seeadler), relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore bestehen, die sich im gefährdungskritischen Umfeld von innerhalb der WPF geplanten WEA befinden. Dies ist nach den Ergebnissen der 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) (Denz in Vorbereitung) hier jedoch nicht gegeben. Für die Größe dieses erweiterten Wirkraums, der dann zu betrachten ist, werden ebenfalls vom MULNV & LANUV (2017) entsprechende Werte angegeben. Betroffen wären im vorliegenden Fall ausschließlich Baumfalke und Uhu, jeweils mit einem erweiterten Wirkraum von 3000 m.

## **Wirkfaktoren**

Die Wirkfaktoren können allgemein bau-, anlage- und / oder betriebsbedingte Auswirkungen entfalten. Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporäre, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren. Anlagebedingte Auswirkungen treten permanent auf. Sie sind spezifisch durch das Bauwerk selber und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt. Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle durch den Betrieb der Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Wirkfaktoren.

Baubedingte Beeinträchtigungen, vor allem akustisch durch Lärm oder optisch durch Bewegungen und dadurch hervorgerufene Unterschreitungen von Fluchtdistanzen, können im Allgemeinen durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden, wobei sich die Bautätigkeiten auf einen Zeitraum außerhalb der allgemeinen Vogelbrutzeit (01.03.-30.09.) beschränken.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können insbesondere in Form von Barrierewirkungen in Bezug auf regelmäßig genutzte Flugkorridore oder als Scheueffekte durch den Mast der WEA (optisch bedrängende Vertikalstruktur) entstehen.

Betriebsbedingte Gefährdungen können durch Totschlag nach Kollision mit den sich drehenden Rotorblättern und/oder eine letale Schädigung der Lungen als Folge eines durch die Bewegung der Rotorblätter verursachten Luftdruckabfalls (Barotrauma) auftreten. Darüber hinaus kann es auch hier zur visuell oder akustisch durch Betriebsgeräusche der WEA verursachten Scheuchwirkung kommen, so dass artspezifische Meideabstände eingehalten werden.

### **Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten**

Das im Internet zugängliche Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, das vor allem eine auf MTB-Quadranten bezogene Übersicht der dort vorkommenden, planungsrelevanten bzw. Windenergie-sensiblen Vogelarten liefert, bildet hier zusammen mit den Ergebnissen zur aktuellen Verbreitung von planungsrelevanten Arten, die im Rahmen einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) zu geplanten WEA-Standorten in den beiden WPF gewonnen wurden (Denz in Vorbereitung), die wesentliche Grundlage für die ASP Stufe I (s.o.).

Aufgrund der räumlichen Lage der beiden WPF sowie unter Einschluss eines 1000 m-Umkreises ergibt sich für die Gesamtkulisse eine ausschließliche Betroffenheit der MTB-Quadranten 4703.1, 2, 3 und 4 (Schwalmtal) sowie 4803.2 (Wegberg) (vergleiche Karte in der Anlage).

Tabelle 1 liefert eine Übersicht der planungsrelevanten und Windenergie-sensiblen Vogelarten mit einer Zuordnung zu den MTB-Quadranten und den jeweils betroffenen WPF gemäß (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Zudem sind dementsprechend die im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) nachgewiesenen Brutvogelarten angegeben.



**Tab. 1:** Planungsrelevante und Windenergie-sensible Vogelarten der MTB-Quadranten mit Zuordnung zu den beiden WPF auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmtal

Art		Wirkraum	Status / Zuordnung Windpotenzialfläche				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		4703.1	4703.2	4703.3	4703.4	4803.2
			Dilkrath	Dilkrath	Dilkrath	Dilkrath	
						Ungerath	Ungerath
<b>Baumfalke</b>	<b>Falco columbarius</b>	500 m		BV	BV	BV	BV
Baumpieper	Anthus trivialis		BV	BV	BV	BV	BV
Blaukehlchen	Luscinia svecica				BV		
Eisvogel	Alcedo atthis		BV	BV	BV	BV	BV
Feldlerche	Alauda arvensis		BV	BV	BV	BV	BV
Feldschwirl	Locustella naevia				BV		BV
Feldsperling	Passer montanus		BV	BV	BV	BV	
Fischadler	Pandion haliaetus		RV	RV	RV		
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius				BV		BV
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		BV	BV	BV		
<b>Graumammer</b>	<b>Emberiza calandra</b>	500 m	BV		BV		
Graureiher	Ardea cinerea				BV		
Habicht	Accipiter gentilis		BV	BV	BV		BV
Heidelerche	Lullula arborea		BV		BV		
<b>Kiebitz</b>	<b>Vanellus vanellus</b>	100 m	BV	BV	BV	BV	BV
Kleinspecht	Dryobates minor		BV	BV	BV	BV	BV
Krickente	Anas crecca		BV / RV		BV		
Kuckuck	Cuculus canorus		BV	BV	BV	BV	BV
Mäusebussard	Buteo buteo		BV	BV	BV	BV	BV
Mehlschwalbe	Delichon urbicum		BV	BV	BV	BV	BV
Mittelspecht	Dendrocopos medius				BV		BV
Nachtigall	Luscinia megarhynchos		BV	BV	BV	BV	
Pirol	Oriolus oriolus			BV	BV		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica		BV	BV	BV	BV	BV
Raufußkauz	Aegolius funereus						
Rebhuhn	Perdix perdix		BV	BV	BV	BV	BV
Schleiereule	Tyto alba		BV	BV	BV	BV	BV
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola				BV		
Schwarzspecht	Dryocopus martius		BV	BV	BV	BV	BV
Silberreiher	Casmerodius albus		RV		RV		
Sperber	Accipiter nisus		BV	BV	BV	BV	BV
Steinkauz	Athene noctua		BV	BV	BV	BV	BV
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus		BV	BV	BV	BV	BV
Turmfalke	Falco tinnunculus		BV	BV	BV	BV	BV
Turteltaube	Streptopelia turtur		BV	BV	BV	BV	BV
<b>Uhu</b>	<b>Bubo Bubo</b>	1000 m					
Uferschwalbe	Riparia riparia				BV		BV
Wachtel	Coturnix coturnix		BV		BV	BV	
Waldkauz	Strix aluco		BV	BV	BV	BV	BV
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix		BV			BV	BV
Waldohreule	Asio otus		BV	BV	BV	BV	BV
<b>Waldschnepfe</b>	<b>Scolopax rusticola</b>	300 m			BV		BV
Waldwasserläufer	Tringa ochropus		RV				
Wasserralle	Rallus aquaticus		BV	BV	BV		BV
<b>Wespenbussard</b>	<b>Pernis apivorus</b>	1000 m	BV	BV	BV	BV	BV
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis		BV	BV	BV	BV	BV

**Erläuterungen:** Die Windenergie-sensiblen Vogelarten (allg.: BV = Brutvorkommen; RV = Rastvorkommen) sind im Fettdruck dargestellt. Mit Schraffur bzw. grau hinterlegt sind zudem die aktuell in den jeweiligen WPF nachgewiesenen Brutvogelarten kenntlich gemacht.

## **Einschätzung der WPF zur Eignung als potenzieller (Teil-)Lebensraum**

Gemäß FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und nach den Ergebnissen einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) (Denz in Vorbereitung) kommen im gesamten Betrachtungsraum, d.h. auf den betroffenen MTB-Quadranten, auf denen sich die beiden WPF befinden, einschließlich des 1000 m-Umkreises 46 planungsrelevante Vogelarten vor, von denen insgesamt sechs gemäß MULNV & LANUV (2017) als Windenergie-sensibel gelten (vergleiche Tabelle 1). Dabei handelt es sich um die Brutvogelarten Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard. Für alle diese Arten wird nachfolgend konkret überprüft, inwiefern sie potenziell im Wirkraum der WPF vorkommen, und durch die Errichtung und den Betrieb von dort geplanten WEA potenzielle Beeinträchtigung erfahren.

### **Baumfalke**

Der Baumfalke, für den allgemein im 500 m-Umkreis von WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann gemäß FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in beiden WPF und in deren nahen Umfeld als Brutvogel vorkommen. Nach den Ergebnissen einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) (Denz in Vorbereitung) trifft dies aktuell allerdings nur für die nördliche WPF zu. Hier existiert ein Brutvorkommen der Art in einem Waldgebiet in ca. 500 m Entfernung südlich der Ortschaft Haverslohe in einem Mindestabstand von ca. 1600 m zum Außenrand der WPF im Südwesten.

Der Baumfalke, der in Gehölzbeständen brütet, besitzt im Allgemeinen eine große Besiedlungsdynamik. Die hohe Fluktuation bezüglich der Nistplatzwahl hängt wohl wesentlich auch damit zusammen, dass als Horste meist verlassene Nester von Ringeltauben und Krähen dienen, deren Haltbarkeit infolge der Nachfolgenutzung und von Witterungseinflüssen (z.B. Sturm, Niederschläge) häufig auf eine bis wenige Brutperiode/n begrenzt ist.

Die Art kann über ausgedehnte Nahrungsreviere verfügen, wobei sich die präferierten Nahrungshabitate im Allgemeinen im hohen Luftraum über Feuchtwiesen und Gewässern befinden. Dementsprechend wird die Größe des erweiterten Wirkraums von MULNV & LANUV (2017) mit 3000 m angegeben, sofern relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore existieren. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu (s.o.).

Geeignete Nahrungshabitate für den Baumfalken mit hohem Attraktionswert befinden sich vor allem südlich und westlich der WPF in Form von offenen Gewässern, z.B.

dem Pferdweiher, Heidweiher, Borner See, Laarer See und Hariksee. Derartige Angebote existieren nicht innerhalb der WPF und auch nur im äußersten Süden des 1000 m-Umkreises. Insofern ist davon auszugehen, dass für eine regelmäßige und häufige Nutzung der WPF durch die Art als Teil ihres Lebensraums keine Veranlassung besteht. Dies wird auch durch die Ergebnisse einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) bestätigt (Denz in Vorbereitung).

Ohnedies besteht insbesondere aufgrund der hohen Besiedlungsdynamik der Art generell die Möglichkeit, potenzielle Beeinträchtigungen durch artspezifische Ausgleichsmaßnahmen in Form der Ausbringung von Kunsthorsten zur Ablenkung aus Bereichen mit einer signifikant erhöhten, potenziellen Kollisionsgefahr wirksam zu vermindern und zu vermeiden (vergleiche Reusse 1993).

Damit kann festgehalten werden, dass auf FNP-Ebene grundsätzlich keine unüberwindbaren Hindernisse für die Ausweisung der WPF zur Nutzung von Windenergie, d.h. durch die dortige Errichtung und den Betrieb von WEA, bestehen, da es nicht zu einer signifikanten Erhöhung potenzieller Beeinträchtigungen des Baumfalken kommt.

## **Grauammer**

Die Grauammer, für die allgemein im 500 m-Umkreis von WEA ein erhöhtes Risiko infolge Kollision durch Mastanflüge und Rotoren besteht, kann gemäß FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in der nördlichen WPF und in deren nahen Umfeld als Brutvogel vorkommen. Nach den Ergebnissen einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) (Denz in Vorbereitung) ist dies allerdings nicht der Fall. Die Art wurde dort nicht als Brutvogel festgestellt.

Ohnedies besteht generell die Möglichkeit, potenzielle Beeinträchtigungen durch artspezifische Ausgleichsmaßnahmen zur Verbesserung der Brutplatzqualität und des Nahrungsangebotes (z.B. Extensivierung und Anlage von Brachflächen) sowie zur Schaffung von Sitz- und Singwarten wirksam zu vermindern und zu vermeiden.

Daraus ergibt sich, dass für die Grauammer von vornherein eine signifikante Erhöhung potenzieller Beeinträchtigungen durch die Ausweisung der WPF zur Nutzung von Windenergie, d.h. durch die dortige Errichtung und den Betrieb von WEA, ausgeschlossen werden kann.

## Kiebitz

Der Kiebitz, für den als Brutvogel allgemein ein Meideverhalten im 100 m-Umkreis von WEA nachgewiesen ist, kann gemäß FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in beiden WPF und in deren nahen Umfeld als Brutvogel vorkommen. Nach den Ergebnissen einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) (Denz in Vorbereitung) ist dies allerdings nicht der Fall. Die Art wurde dort nicht als Brutvogel festgestellt.

Ohnedies besteht generell die Möglichkeit, potenzielle Beeinträchtigungen durch art-spezifische Ausgleichsmaßnahmen in Form der Anlage von Extensivgrünlandflächen mit einzelnen Blänken und/oder auch durch so genannte produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), bei denen der Gelegetenschutz im Vordergrund steht, wirksam zu vermindern und zu vermeiden.

Daraus ergibt sich, dass für den Kiebitz auf der FNP-Ebene von vornherein eine signifikante Erhöhung potenzieller Beeinträchtigungen durch die Ausweisung der WPF zur Nutzung von Windenergie, d.h. durch die dortige Errichtung und den Betrieb von WEA, ausgeschlossen werden kann.

## Uhu

Der Uhu, für den gemäß MULNV & LANUV (2017) allgemein im 1000 m-Umkreis von WEA ein Kollisionsrisiko angenommen wird, das nach Miosga et al. (2015) allerdings zumindest im Flachland wohl eher als gering einzuschätzen ist, weil die Art überwiegend in kollisionsunkritischen Höhen unterhalb von 50 m und damit nicht im Gefährdungsbereich der Rotoren von WEA fliegt, kommt gemäß FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weder in den beiden WPF als Brutvogel vor noch in deren nahen Umfeld. Jedoch besteht nach den Ergebnissen einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) (Denz in Vorbereitung) ein begründeter Brutverdacht der Art auf dem Gelände einer Sand- und Kiesgrube oder einer Deponie im Südwesten der südlichen WPF in einem durch einen dichten Waldriegel getrennten Mindestabstand von ca. 350 bzw. 550 m zum Außenrand der WPF.

Die Art kann ausgedehnte Distanzflüge zur Beutesuche durchführen, wobei die präferierten Nahrungshabitate z.B. aus Flächen mit geringer Vegetationshöhe und hoher Kleintierdichte (Mäuse, Kaninchen und Igel) bestehen. Dementsprechend wird die Größe des erweiterten Wirkraums von MULNV & LANUV (2017) mit 3000 m angegeben, sofern relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore existieren. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu (s.o.).

Geeignete Nahrungshabitate für den Uhu mit hohem Attraktionswert befinden sich vor allem an den vermuteten, o.g. Brutstandorten. Vergleichbare Angebote existieren nicht innerhalb der WPF. Insofern ist davon auszugehen, dass für eine regelmäßige und häufige Nutzung der WPF durch die Art als Teil ihres Lebensraums keine Veranlassung besteht. Dies wird auch durch die Ergebnisse einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) bestätigt (Denz in Vorbereitung).

Ohnedies besteht generell die Möglichkeit, potenzielle Beeinträchtigungen durch art-spezifische Ausgleichsmaßnahmen in Form der Anlage von Extensivgrünlandflächen in Kombination mit „Mäuseburgen“ und Sandhügeln zur Besiedlung mit Kaninchen als geeignete Nahrungshabitate zur Ablenkung aus Bereichen mit einer signifikant erhöhten, potenziellen Kollisionsgefahr wirksam zu vermindern und zu vermeiden.

Damit kann festgehalten werden, dass auf FNP-Ebene grundsätzlich keine unüberwindbaren Hindernisse für die Ausweisung der WPF zur Nutzung von Windenergie, d.h. durch die dortige Errichtung und den Betrieb von WEA, bestehen, da es nicht zu einer signifikanten Erhöhung potenzieller Beeinträchtigungen des Uhus kommt.

### **Waldschnepfe**

Die Waldschnepfe, für die als Brutvogel allgemein ein Meideverhalten im 300 m-Umkreis von WEA gilt, kann gemäß FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in beiden WPF und in deren nahen Umfeld als Brutvogel vorkommen. Nach den Ergebnissen einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) (Denz in Vorbereitung) ist dies allerdings nicht der Fall. Die Art wurde dort nicht als Brutvogel festgestellt.

Daraus ergibt sich, dass für die Waldschnepfe auf der FNP-Ebene von vornherein eine signifikante Erhöhung potenzieller Beeinträchtigungen durch die Ausweisung der WPF zur Nutzung von Windenergie, d.h. durch die dortige Errichtung und den Betrieb von WEA, ausgeschlossen werden kann.

### **Wespenbussard**

Der Wespenbussard, für den gemäß MULNV & LANUV (2017) allgemein im 1000 m-Umkreis von WEA ein Kollisionsrisiko angenommen wird, kann gemäß FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in beiden WPF und in deren nahen Umfeld

als Brutvogel vorkommen. Dies wird nach den Ergebnissen einer 2017 durchgeführten vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) (Denz in Vorbereitung) nur für die nördliche WPF bestätigt. Hier existiert ein Brutvorkommen der Art in einem Waldgebiet in ca. 1200 m Entfernung nördlich der Ortschaft Dilkrath in einem Abstand von ca. 1000 m zum Außenrand der WPF im Nordosten.

Aufgrund der schwierigen Erfassbarkeit der Nahrungshabitate der Art und der heimlichen Lebensweise bei der Nahrungssuche sowie der starken Schwankungen in Bezug auf die jährliche Verteilung der regelmäßig und/oder intensiv genutzten Nahrungshabitate, können nach MULNV & LANUV (2017) keine Angaben zu einem erweiterten Wirkraum gemacht werden, da es im Allgemeinen nicht zur Ausbildung regelmäßig genutzter Nahrungshabitate von essentieller Bedeutung oder von ausgeprägten Flugkorridoren kommt. Derartige Erscheinungen lassen sich auch im vorliegenden Fall nicht nachweisen (s.o.).

Das erhöhte Kollisionsrisiko des Wespenbussards konzentriert sich vor allem auf Balz- und Transferflüge sowie auf Flugübungen der Jungvögel in der nahen Umgebung des Horstes. Insofern dürfte auch der Abstand von ca. 1000 m zum Außenrand der WPF im Nordosten ausreichend groß sein, so dass ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann.

Damit kann festgehalten werden, dass auf FNP-Ebene grundsätzlich keine unüberwindbaren Hindernisse für die Ausweisung der WPF zur Nutzung von Windenergie, d.h. durch die dortige Errichtung und den Betrieb von WEA, bestehen, da es nicht zu einer signifikanten Erhöhung potenzieller Beeinträchtigungen des Wespenbussards kommt.

**Fazit**

Es wurde nachgewiesen, dass der von der Gemeinde Schwalmtal beabsichtigten Ausweisung von zwei Windvorrangzonen zur Übernahme in den Flächennutzungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken entgegenstehen, da auf dieser Ebene keine unüberwindlichen Hindernisse erkennbar sind, aufgrund derer ein Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht auszuschließen oder zu vermeiden wäre. Zwar sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Das Vorhaben ist demnach zulässig.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 04.12.2017



---

(Dr. rer. nat. Olaf Denz)

## Literatur

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. 65 S.

Miosga, O., S. Gerdes, D. Krämer & R. Vohwinkel (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland: Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland. Natur in NRW 3. S. 35-39.

Reusse (1993): Habitatansprüche und Bestandsförderung des Baumfalken (*Falco subbuteo*) nach 15jährigen Untersuchungen in Großenhainer Pflege. Artenschutzreport 3.1993. S. 1-6.



**Anlage**

- Karte mit Windvorrangzonen und Artnachweisen in Schwalmtal